

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2020

Drucksache Nr.: **20/0507**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	09.12.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen
Hier: Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises um
Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

„Die Richtlinien zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen werden hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises um Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergänzt.

Die Ziffern 2 bis 4 der Richtlinien erhalten folgende Fassung:

Ziffer 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben und

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII **oder**
- **Leistungen nach dem AsylbLG**

beziehen.

Ziffer 3 Antragstellung und Ausstellung eines Ausweises

Zur Antragstellung sind

- ein aktuelles Lichtbild
- der aktuelle Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II, SGB XII **bzw. AsylbLG**

vorzulegen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied ab sechs Jahren ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist mit dem aktuellen Lichtbild, dem Namen des Ausweisinhabers und der Angabe zur Gültigkeitsdauer zu versehen.

Kinder im Alter bis zu sechs Jahren werden auf dem Ausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen.

Ziffer 4 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit wird nach Lage des Einzelfalls durch Stempelaufdruck bestimmt.

Sie beträgt für

- SGB II-Bezieher 6 Monate,
- SGB XII- **oder AsylbLG**-Bezieher 12 Monate.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser bis zu viermal verlängert werden.

Sobald die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 nicht mehr vorliegen, verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist zurückzugeben.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat mit Wirkung vom 01.01.2006 die Richtlinien zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen beschlossen, nach denen lediglich die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für die Ausstellung des Sankt Augustin-Ausweises in Betracht kamen.

Eine Erweiterung des begünstigten Personenkreises um Leistungsbezieher nach dem AsylbLG wird seitens der Verwaltung aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

Durch das vom Bund im Rahmen der Novellierung des Bundeskindergeldgesetzes eingeführte Bildungspaket werden hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf weitergehende Leistungen erbracht. Durch diese Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden. Hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) erfolgt somit eine Gleichstellung der Bezieher aus den drei Transferleistungsbereichen des SGB II, SGB XII und AsylbLG jedoch mit einer altersmäßigen Beschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Da auch

Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises Vergünstigungen im Bereich der Freizeit-, Kultur-, Medienangeboten etc. erhalten, wäre eine Ausweitung des begünstigten Personenkreises um die Leistungsbezieher nach dem AsylbLG - jedoch ohne Altersbeschränkung - aus der Sicht der Verwaltung schlüssig.

Damit künftig auch die Leistungsbezieher nach dem AsylbLG die Vergünstigungen des Sankt Augustin-Ausweises in Anspruch nehmen können, wären die Ziffern 2 bis 4 der Richtlinien zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen wie folgt anzupassen (Änderungen in Fettschrift und unterstrichen):

Ziffer 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben und

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII **oder**
- **Leistungen nach dem AsylbLG**

beziehen.

Ziffer 3 Antragstellung und Ausstellung eines Ausweises

Zur Antragstellung sind

- ein aktuelles Lichtbild
- der aktuelle Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II, SGB XII **bzw. AsylbLG**

vorzulegen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied ab sechs Jahren ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist mit dem aktuellen Lichtbild, dem Namen des Ausweisinhabers und der Angabe zur Gültigkeitsdauer zu versehen.

Kinder im Alter bis zu sechs Jahren werden auf dem Ausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen.

Ziffer 4 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit wird nach Lage des Einzelfalls durch Stempelaufdruck bestimmt.

Sie beträgt für

- SGB II-Bezieher 6 Monate,
- SGB XII **oder AsylbLG**-Bezieher 12 Monate.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser bis zu viermal verlängert werden.

Sobald die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 nicht mehr vorliegen, verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist zurückzugeben.

Eine Änderungsfassung der Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.